

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 1 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Schonzeit: Hecht 01.01. bis 31.05., Stör ganzjährig.

Brittelmaß: Hecht 60 cm, Zander 50 cm. Karpfen ab einer Gesamtlänge von 70 cm sind rückzuversetzen.

Spinnfischen ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt. Das Fischen mit totem Köderfisch und Fischstücken ist vom 01.01. bis 31.05. verboten. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). Nachtfischtermine in der Zeit von 01.06. bis 31.08. werden im Schaukasten bekannt gegeben.

Zufahrt zu den vorgesehenen Parkplätzen nur mittels Einfahrtsgenehmigung möglich.

Die durch den Revierplan gekennzeichneten Park- und Fahrverbote sind zu beachten!

Unmittelbar nach Fischereieende ist die Teichanlage zu verlassen.

Das Baden ist verboten!

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz ausschließlich mit einem weißen Licht direkt beim Angelzeug zu beleuchten, ausgenommen Spinnfischen (kein offenes Feuer!).

Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube usw. - ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind mitzuführen und zu verwenden.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Futterspirale, Futterkörbchen und ähnliches. Entzünden von Feuern. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnahmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von ungeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Haltern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.
ANFÜTTERN VERBOTEN!

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 30 Stück Karpfen oder Schleien und 15 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse und Salmoniden nach Art und 30 Stück Weißfische pro Jahr.

Es dürfen pro Tag zwei Raubfische, sowie zwei Karpfen oder Schleien und zwei Stück Weißfische und 10 Stück Köderfische (Brittelmaß und Schonzeit beachten) angeeignet werden.

Pro Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) dürfen höchstens fünf Raubfische angeeignet werden.

Nach Aneignung von zwei Raubfischen pro Tag bzw. fünf Raubfischen pro Woche ist die Fischerei auf diese untersagt!

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum und mit genauer Uhrzeit (unbedingt vierstellig z.B. 06.05), sowie die Länge in cm einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückanzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.